

Dezernat III, Umweltamt, SG Gewässerschutz

2. Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Geiseltalsee

Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 Sätze 1 sowie 2 in Verbindung mit Absätzen 1 Satz 1 sowie 2 Ziffern 1 sowie 2 WG LSA umfasst die Wasserfläche des Geiseltalsees, ausgenommen das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Geiselta" mit den Gebietsteilen Innenkippe, Halde Blösien und Halde Klobikau, die Wasserfläche im Bereich des Auslaufgrabens zur Geisel sowie die östlich davon gelegene Flutungsstelle. Die beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.1 Änderung

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem südlichen Geiseltalsee vom 08. Juni 2017 wird wie folgt geändert. [Lesefassung]

1.2 Zulassung des Badens

Das Baden wird an den nachfolgend genannten Stellen zugelassen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der Übersichtskarte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet.

- I. Halbinsel Stöbnitz [Gemarkung Mücheln, Flur 32, Flurstück 97]
- II. Frankleben [Gemarkung Frankleben, Flur 8, Flurstück 252]

Die Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



1.3 Zulassung des Tauchsports

Die Ausübung des Tauchsports wird im gesamten, zur Nutzung freigegebenen Gewässerbereich [Geltungsbereich laut Übersichtskarte], ausgenommen:

- ausgewiesene Badestellen,
- der Kite-Surf-Bereich im Zeitraum 15. März bis 31. August,
- Häfen,
- Liege- und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt und
- Einlaufbauwerke sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern,

zugelassen. Das Tauchen ist erst ab einer Gruppenstärke von zwei Personen zulässig.

Der Einstieg darf landseitig an den nachfolgend genannten Einstiegsstellen:

- I. westlich des Strandbades Stöbnitz
- II. nordwestlich des Anlegers unterhalb der Wetterschutzhütte
- III. nördlich des Campingplatzes Stöbnitz
- IV. südöstlich des Strandes Frankleben

sowie wasserseitig an den mittels Alpha-Kennzeichnung markierten Stellen erfolgen.

Die exakte Lage der landseitigen Einstiegsstellen ist in der Übersichtskarte dargestellt und wird vor Ort mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Bei jedem Tauchgang sind die An- und Abmeldung bei einer der örtlich zugelassenen Tauchbasen [je nach Tauchbereich Frankleben oder Stöbnitz] erforderlich.

2.1. Zulassung des traditionellen Surfsports

Die Ausübung des Surfsports im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem gesamten zur Nutzung freigegebenen Gewässerbereich [Geltungsbereich laut Übersichtskarte], ausgenommen:

- ausgewiesene Badestellen,
 - der Kite-Surf-Bereich im Zeitraum 15. März bis 31. August,
 - Häfen,
 - Liege- und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt und
 - Einlaufbauwerke sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern,
 - nach Ziffer 1.3. gekennzeichnete Ein- und Ausstiegsstellen für Taucher sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern,
- zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

2.2. Zulassung des Kite-Surfsports

Der Kite-Surfsport wird auf dem mittels Bojen gekennzeichneten Bereich ab der Halbinsel Frankleben in südlicher Ausrichtung in der Zeit vom 15. März bis 31. August eines jeden Kalenderjahres zugelassen.

2.2.1. Das Kite-Surfen ist bei Vorherrschen von Westwindlagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

2.2.2. Das Kite-Surfen ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.

Die exakte Lage der landseitigen Einstiegsstelle ist in der Übersichtskarte dargestellt und wird vor Ort mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in der Übersichtskarte dargestellten Gewässerbereich des Geiseltalsees wird das Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne sowie mit Eigenantrieb unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen zugelassen. Als Kleinfahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen Wasserfahrzeuge mit weniger als 15 Meter Länge [ohne Ruder und Bugspriet], die von ihren Bootsführern nicht gewerbsmäßig, gewöhnlich für Sport- oder Erholungszwecke, fortbewegt werden und deren Antrieb die Emissionsanforderungen der EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU einhält.

Ausgenommen von dieser Zulassung sind:

- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- unbemannte Wasserfahrzeuge,
- Unterwasserfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Wasserbikes/Wassermotorräder, Amphibienfahrzeuge sowie
- sonstige motorgetriebene Sportgeräte.

- 3.1. Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Fahrzeuge darf auf dem Gewässer gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen.
- 3.2. An den ausgewiesenen Badestellen, nach Ziffer 1.3. gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen für Taucher sowie in den daran angrenzenden 50 Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt.
- 3.3. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.
- 3.4. Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Stelle zum Ein- und Aussetzen



Stelle zum Ein- und Aussetzen [nur für Fahrzeuge ohne Eigenantrieb]

- 3.5. Das An- und Ablegen haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



- 3.6. Zu den Einlaufbauwerken der Stöbnitz, der Geisel sowie des Hochwasserentlasters Geisel [Leiha] ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- 3.7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.
- 3.8. Das Befestigen jeglicher Wasserfahrzeuge an den Seezeichen [Tonnen, Bojen und Schildern] ist unzulässig. Ausgenommen davon sind ausgewiesene Ankerbojen.
- 3.9. Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen. Für Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren gilt dies nur im Zuge des Einsatzes im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Fahrzeuge und Schwimmkörper der Behörden im Land, der Feuerwehr, der Streitkräfte, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie von anerkannten Wasserrettungsorganisationen sind von der Beachtung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

4. Zeitliche Beschränkung

Die Nutzung [Nutzungsarten 1.3., 2.1. sowie 3.] des nördlichen Gewässerbereiches [Darstellung in der Übersichtskarte] ist ausschließlich in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres zulässig.

5. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.1 bis 4. wird angeordnet.

7. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Den Anordnungen der zuständigen Umwelt- und Sicherheitsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

8. Einschränkung des Gemeingebrauches

Vorrang vor der Ausübung des zugelassenen Gemeingebrauchs haben die notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV] aus berg-, wasserrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen. Die Sanierungsmaßnahmen dürfen durch die Ausübung des zugelassenen Gemeingebrauchs nicht erschwert, be- oder verhindert werden.

Hinweise:

- a) Der Geiseltalsee steht unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich.
- b) In den mittels Beschilderung "Bergbaugelände – Unbefugtes Betreten verboten!" gekennzeichneten Bereichen ist es untersagt, das Ufer und die Böschung zu betreten. Dieses Verbot gilt für alle in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Nutzungsarten.
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in der Übersichtskarte durch blaue Schraffuren gekennzeichnet. Vor Ort erfolgt die Abgrenzung zusätzlich mittels gelber Markierungsbojen sowie Schifffahrtszeichen.
- e) Auf dem Geiseltalsee finden die Landesschifffahrts- und Hafenverordnung Sachsen-Anhalt [LSchiffHVO] sowie die in § 1 Absatz 4 LSchiffHVO genannten Verordnungen Anwendung.
- f) Das Führen von Fahrzeugen mit Antriebsmaschinen unterliegt in Abhängigkeit der effektiven Nutzleistung den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über das Führen von Sportbooten [Sportbootführerscheinverordnung - SpFV].
- g) Seeseitig existieren Ankerbojen [Farbe weiß; Aufschrift "Ankerboje"], welche bei Verfügbarkeit zum Festmachen genutzt werden können.
- h) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- i) Im Naturschutzgebiet und in den Röhrichtbeständen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen. Im Naturschutzgebiet ist die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" vom 08. Februar 2005 zu beachten. Beim Umgang

mit den Röhrichtbeständen gilt § 30 Bundesnaturschutzgesetz uneingeschränkt. Danach sind jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen können, nicht zulässig.

- j) Die Grenze des Naturschutzgebietes "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" mit den Gebietsteilen Innenkippe, Halde Blösien und Halde Klobikau ist in der Übersichtskarte grün schraffiert dargestellt.
- k) **Alle** unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- l) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Sachgebiet Gewässerschutz, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.
- m) Das Gewässer darf zu gewerblichen Zwecken nur mit einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 LSchiffHVO der zuständigen Behörde [Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat ÖPNV, Förderung, Eisenbahn, Luftverkehr, Binnenschifffahrt] **befahren** werden.
- n) Wasserfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht gemäß § 15 LSchiffHVO.
- o) Eine sportliche Veranstaltung, Wasserfestlichkeit oder sonstige Veranstaltung, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen kann, bedarf gemäß § 22 LSchiffHVO der Erlaubnis der zuständigen Behörde und ist mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung der zuständigen Behörde [Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat ÖPNV, Förderung, Eisenbahn, Luftverkehr, Binnenschifffahrt] anzuzeigen.
- p) Die Ausübung des Eissportes ist auf den Wasserflächen des Geiseltalsees nicht zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.


Hartmut Handschak



Merseburg, den 20. Mai 2026

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten nach vorheriger Terminvergabe [Telefon 03461/401411] eingesehen werden bei der

Kreisverwaltung des Landkreises Saalekreis

Umweltamt, Zimmer S300

Domplatz 9

06217 Merseburg


Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,

Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Merseburg, den 20. Mai 2026


Hartmut Handschak
Landrat



Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nummer AB22-2026 am 20. Mai 2026 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> bekanntgemacht worden. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung ab 20. Mai 2026 in digitaler Form digital auf der Internetseite: <https://www.saalekreis.de/de/oeffentliche-bekanntmachung-umweltamt.html> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Merseburg, den 20. Mai 2026

Hartmut Handschak
Landrat



Übersichtskarte zur 2. Änderung der Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Geiseltalsee



Legende

Naturschutzgebiet
Befahren, Baden, Tauchen verboten

Nordbereich nutzbar von 01. April bis 15. Oktober
max. Geschwindigkeit 10 km/h

Südbereich ganzjährig nutzbar
max. Geschwindigkeit 10 km/h

Kitesurfbereich
nutzbar von 15. März bis 31. August

Stelle zum Ein- und Aussetzen
(nur für Fahrzeuge ohne
Eigenantrieb)

Stelle zum Ein- und Aussetzen

An- und Ablegestelle

Badestelle

Einstiegstelle Tauchen

Betankung

0 1 2 km

